

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.02.2024 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat der Ortsgemeinderat Reckenroth für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 15. 01.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

a) Grundgebühr für Familienfeiern

(z.B. Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Geburtstage und Jubiläen)

pro Tag der Nutzung für:

- großer und kleiner Raum im Parterre 100,00 €
- nur kleiner Raum im Parterre 50,00 €

Die Gebühren beinhalten 1 Tag für den Aufbau ab 15:00 Uhr und den Abbau bis 15:00 Uhr.

Für jeden weiteren Nutzungstag werden jeweils 2/3 der Grundgebühr berechnet.

b) Grundgebühr für Beerdigungskaffee

pro Tag der Nutzung für:

- Großer und kleiner Raum im Parterre 50,00 €

Die Nutzung zu a) und b) beinhaltet die Mitbenutzung der Küche einschl. der Gebrauchsgegenstände wie z.B. Teller, Tassen, Schüsseln, Bestecke sowie die Mitbenutzung der Theke mit Kühlanlage und den Gläsern.

Die Nutzung der Spülmaschine und des Beamer's samt Zubehör ist ebenfalls in den Gebühren enthalten.

c) Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühr und Heizkosten

die oben genannten Nebenkosten werden wie folgt abgerechnet.

- Wasser, Strom und Müllgebühr pro Tag der Nutzung 15,00 €
- Heizkosten / Gasverbrauch pro 1 kw/h 0,15 €

d) Zusätzliche Kosten

pro Tag der Nutzung für:

- die Musikanlage und / oder Audioanlage einschl. Zubehör 35,00 €

Für jeden weiteren Nutzungstag wird jeweils die volle Gebühr berechnet.

- Reinigung / Nachreinigung zu einer Veranstaltung 60,00 €

e) Gebühren für ortsansässige Vereine

Gebührenfrei gemäß § 1 a) – Grundgebühr - sind folgende Veranstaltungen:

- Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen
- Übungs- und Schulungsstunden
- Wehrleiterbesprechungen und Schulungen der Feuerwehr
- Besprechungen nach Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr

- Treffen und Veranstaltungen der Bambini Gruppe innerhalb der Feuerwehr
- Sitzungen von Festausschüssen der örtlichen Vereine
- Kulturelle Veranstaltungen für ortsansässige Bürger (z.B. Bild-, Film- und Fernsehvorträge, Kneipenabende und Dorffeste)

Zur Abgeltung der Nebenkosten für c) Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühr, Heizkosten und d) zusätzliche Kosten zahlt jeder ortsansässige Verein einen pauschalen Jahresbeitrag von

160,00 €

Das im Dorfgemeinschaftshaus vorhandene Internet kann von den Ortsvereinen mitgenutzt werden.
Pauschalpreis pro Kalenderjahr hierfür:

200,00

pro Tag der Nutzung für:

- öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnabsicht wird die folgende Grundgebühr berechnet. Nebenkosten gemäß c) und d) werden zusätzlich berechnet. 60,00 €
- öffentliche Veranstaltungen - Fest- und Tanzveranstaltungen in größerem Rahmen beträgt die Grundgebühr. Nebenkosten gemäß c) und d) werden zusätzlich berechnet. 150,00 €

f) Sondernutzungen

Auf Antrag kann der Gemeinderat besondere Vereinbarungen z.B. zur Nutzung der Einrichtungen durch den Kindergarten, den Seniorenbeirat, die evangelische Kirchengemeinde oder die Verbandsgemeindeverwaltung beschließen.

g) Gebühren für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen

Folgende Einrichtungsgegenstände können an Berechtigte nach dieser Satzung ausgeliehen werden:

- Tische pro Stück und Tag 2,00 €
- Stühle der aktuellen Bestuhlung pro Stück und Tag 0,50 €
- Kaffeegedecke für bis zu 20 Personen pro Tag 20,00 €
- Teller und Bestecke bis zu 20 Personen pro Tag 20,00 €
- Sonstige Gebrauchsgegenstände auf Anfrage
- Festzeltgarnituren (1 Tisch und 2 Bänke) pro Garnitur und Tag 3,00 €

h) Auswärtige Nutzer

Mit auswärtigen Nutzern wird eine schriftliche Sonderregelung abgeschlossen. Vor Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € fällig. Später wird aufgrund der tatsächlichen Nebenkosten abgerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden rückerstattet.

§ 2 Gebührenfreie Benutzung

Nachfolgend genannte Benutzungsarten sind von den Gebühren gemäß § 1 bereit:

- Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatssitzungen
- Gottesdienste, falls die Kirche nicht zur Verfügung steht
- Bürgerversammlungen
- Wahlversammlungen zugelassener Parteien

- Benutzung als Wahllokal
- Sitzungen des Kirchenvorstandes
- Sitzungen und Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft
- Seniorenfeiern oder gleichwertige Treffen für ortsansässige Bewohner.
- Kinderfeste, Kinderfasching, die von Vereinen, Verbänden oder der Gemeinde veranstaltet werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung haften selbstschuldnerisch für die entstandenen Gebühren.

§ 4 Zahlungsfrist

Die Gebühren werden von der Verbandsgemeinde Aar-Einrich angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse, zugunsten der Ortsgemeinde Reckenroth, zu überweisen.

Zahlungen in bar, an einen Vertreter der Ortsgemeinde Reckenroth, sind nicht möglich.

§ 5 Vorschriften

Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.04.2019 außer Kraft.

Ortsgemeinde Reckenroth,

den 15.01.2024


Stefanie Stockenhofen Ortsbürgermeisterin



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

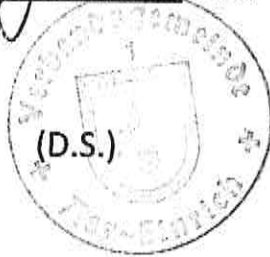
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 22. Januar 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Reckenroth im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde
Aar-Einrich Nr.: 5 /2024 am 01. Februar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekannt-
gemacht.

Diese Satzung ist damit zum 02.02. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 02.02. 2024

Im Auftrag


Uwe Welker

